



OSCI® ist eine registrierte Marke
der Freien Hansestadt Bremen

Verbindliche Handlungsanweisungen (OSCI–XMeld 1.8.1)

Stand: 14. Dezember 2012

EXPERTENGREMIUM OSCI–XMELD

Mit diesem Dokument werden **verbindliche Handlungsanweisungen** für die Implementierung von OSCI–XMeld 1.8.1 festgelegt, die von den Herstellern von EWO-Verfahren unverzüglich zu berücksichtigen sind. Sofern nachfolgend keine anderen Terminvorgaben gemacht werden, gilt für die hier aufgeführten Anweisungen der 01.05.2013 – also das Wirksamkeitsdatum von OSCI–XMeld 1.8.1 – als verbindliches Produktionsdatum.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von OSCI–XMeld 1.8.1

1 Das Informationsmodell

Im Zusammenhang mit dem Informationsmodell sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Übermittlung des Wahlrechtsausschlusses ohne Enddatum

Für die Übermittlung eines befristeten Wahlrechtsausschlusses, dessen Ende noch nicht bekannt ist, wird das Element `dauernderausschluss` mit dem Wert `false` übermittelt.

2 Allgemeine Datentypen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3 Die Anmeldung

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4 Die Rückmeldung nach § 3 und die Fortschreibung nach § 5 (2) 1. BMeldDÜV

Im Zusammenhang mit der Rückmeldung sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Umgang mit "Anmeldungen von unbekannt"

Wird von der Wegzugsmeldebehörde nach Empfang der Nachricht 0201 festgestellt, dass die betroffene Person bereits nach unbekannt abgemeldet ist, so ist die Reaktion die Versendung der Nachricht 0203 nach Verarbeitung der 0201 (und nicht länger die 0204 mit Schlüssel 03 aus Schlüsseltabelle 65).

Eintrag im Abweichungscontainer: Das bei der Wegzugsmeldebehörde gespeicherte Auszugsdatum wird angegeben (**abweichungen/hauptwohnung.bisher/hauptwohnung.bisher.auswerter/datumdesauszugs**), weil es vom in der Nachricht 0201 unterstellten Auszugsdatum (im Abweichungscontainer eingetragen nach **abweichungen/hauptwohnung.bisher/hauptwohnung.bisher.rueckmelder/datumdesauszugs**) abweicht.

Die Zuzugsmeldebehörde erkennt aus der zeitlichen Differenz, dass bei der Wegzugsmeldebehörde eine Abmeldung nach unbekannt stattgefunden haben muss und pflegt das vom Auswerter angegebene Auszugsdatum in ihr Melderegister ein. Da in der Nachricht 0203 keine IdNr/VBM übermittelt werden kann, muss die Zuzugsmeldebehörde nach Einarbeitung der 0203 die IdNr beim BZSt anfordern (Nachricht 0500 mit Schlüssel 02).

5 Die Fortschreibung des Melderegisters

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

6 Datenübermittlung an andere Behörden

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

7 Datenaustausch mit dem BZSt (§ 139b AO, 39e EStG)

Im Zusammenhang mit dem Datenaustausch zwischen den Meldebehörden und dem BZSt sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Übermittlung des Ein- Austrittsdatum in/aus einer Steuer erhebenden Religionsgemeinschaft

Wenn eine Änderung der Steuer erhebenden Religionsgemeinschaft (Ein- oder Austritt) in der Meldebehörde erfasst wird, ist neben dieser Tatsache auch das Ein- bzw. Austrittsdatum zu erfassen. In jeder folgenden Bruttonachricht dieser Meldebehörde an das BZSt ist entsprechend des Bruttodatenprinzips neben der Religion auch das Ein- bzw. Austrittsdatum zu übermitteln. Sofern der Betroffene in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde verzieht, wird das Datum des Ein- bzw. Austritts nicht im Rückmeldeverfahren übergeben und kann daher auch nicht an das BZSt übermittelt werden.

Übermittlung des Datums der Begründung oder Auflösung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft

Wenn die Begründung oder Auflösung einer Ehe in der Meldebehörde erfasst wird, ist neben dieser Tatsache auch das Datum der Begründung oder Auflösung zu erfassen. In jeder folgenden Bruttonachricht dieser Meldebehörde an das BZSt ist entsprechend des Bruttodatenprinzips neben dem Familienstand auch das Datum der Begründung oder Auflösung einer Ehe zu übermitteln. Sofern der Betroffene in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde verzieht, wird das Datum der Auflösung einer Ehe nicht im Rückmeldeverfahren übergeben und kann daher auch nicht an das BZSt übermittelt werden.

8 Die einfache Melderegisterauskunft

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

9 Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

10 Datenübermittlung der Standesämter an Meldeämter

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

11 Standardisierung der 2. BMeldDÜV in OSCI–XMeld

Im Zusammenhang mit der Standardisierung der 2. BMeldDÜV sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Umgang mit nicht vorgesehenen Teilen der Anschrift in der datenuebermittlung.bzranfrage.0430

In der `datenuebermittlung.bzranfrage.0430` wird der Datentyp `type.Anschrift.Melderecht` verwendet. Dementsprechend sind bei inländischen Anschriften Angaben zum Gemeindeschlüssel, zur Postleitzahl, zum Wohnort sowie zur Strasse verpflichtend. Für jedes dieser Felder gilt, dass fünf Nullen übermittelt werden, sofern keine Angabe zu dem jeweiligen Feld vorliegt.

12 Datenaustausch mit der DSRV

Im Zusammenhang mit dem Datenaustausch mit der DSRV sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Beschreibung der Anlässe zu Schlüsseltable 68

Entgegen dem in der Spezifikation in Kapitel 12.3.5 "Stornierungen" verwendeten Schlüssel 03 (Registerbestand) ist hier der Schlüssel 06 einzutragen.

13 Übergabe der Daten für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten an das BZSt (§ 39e Abs. 9 EStG)

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

14 XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

15 Datenabruf durch die Polizeien

Im Zusammenhang mit dem Datenabruf durch die Polizeien sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Umgang mit nicht für die Suche vorgesehenen Teilen der Anschrift in der polizei.anfrage.1300

In der `polizei.anfrage.1300` wird der Datentyp `type.Anschrift.Melderecht` verwendet. Dementsprechend sind bei inländischen Anschriften Angaben zum Gemeindeschlüssel, zur Postleitzahl, zum Wohnort sowie zur Strasse verpflichtend. Für jedes dieser Felder gilt, dass fünf Nullen übermittelt werden, sofern keine Angabe zu dem jeweiligen Feld vorliegt.

16 Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

17 Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

18 Datenübermittlung an die Wehrverwaltung

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

19 Hinweisnachrichten gemäß § 4a MRRG

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

20 Administrative Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

21 Allgemeine Prozessmuster

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

22 Anhänge

- A. Glossar
 - ... *derzeit keine Handlungsanweisungen* ...
- B. Verzeichnis der Abkürzungen
 - ... *derzeit keine Handlungsanweisungen* ...
- C. Übersicht über alle Nachrichten
 - ... *derzeit keine Handlungsanweisungen* ...
- D. Die Schlüsseltabellen für OSCI–XMeld
 - ... *derzeit keine Handlungsanweisungen* ...
- E. DSMeld und Abbildung auf OSCI–XMeld
 - ... *derzeit keine Handlungsanweisungen* ...
- F. OSCI–Transport-Profil für OSCI–XMeld
 - ... *derzeit keine Handlungsanweisungen* ...
- G. DVDV-unterstützte Dienste und WSDL-Vorlagedateien
 - ... *derzeit keine Handlungsanweisungen* ...
- H. Verwendung von Complex Types in Nachrichten
 - ... *derzeit keine Handlungsanweisungen* ...
- I. Verwendung von Complex Types in Nachrichten
 - ... *derzeit keine Handlungsanweisungen* ...
- J. Verwendung von DSMeld-Blättern in Nachrichten
 - ... *derzeit keine Handlungsanweisungen* ...
- K. Eingebundene externe Modelle
 - ... *derzeit keine Handlungsanweisungen* ...
- L. Deprecated Informationen
 - ... *derzeit keine Handlungsanweisungen* ...